

Bekanntgabe

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), Betrieb Kali-Spat-Erz, Sondershausen, stellte mit Schreiben vom 24.02.2022 den Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes für das Entnehmen von Grundwasser und für das Einleiten des während der bauzeitlichen Wasserhaltung in der Baugrube des neu zu errichtenden Prüfschachtes Nr. 7 anfallenden Grund- und Niederschlagswassers in das benachbarte Fließgewässer Wipper. Der Vorhabenstandort befindet sich im Landkreis Nordhausen, 99752 Bleicherode, Gemarkung Bleicherode.

Das geplante Vorhaben beinhaltet die Errichtung eines Prüfschachtes auf zwei bestehenden Rohrleitungen, welche dem Transport von Haldensickerwasser der Halden Bischofferode, Bleicherode und Sollstedt zum Laugenstapelbecken Wipperdorf dienen. Während der Bauzeit ist im Bereich der Baugrube eine Grundwasserhaltung über einen Zeitraum von maximal fünf Monaten erforderlich, hierbei wird eine Grundwassermenge von bis zu 43.200 m³ entnommen und in die benachbarte Wipper eingeleitet.

Es handelt sich um ein Vorhaben, für welches nach Anlage 1 Nr. 13.3.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und durch die Gewässerbenutzung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme entstehen und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Die geplante Grundwasserabsenkung erstreckt sich lediglich auf einen relativ eng begrenzten Bereich mit einem Absenkradius von ca. 20 Metern. Zur Vermeidung von Schädigungen der innerhalb des Absenktrichters befindlichen Flora – u. a. eines gesetzlich geschützten Biotopes (anthropogene Salzstelle in feuchter Senke) – erfolgt während der Dauer der Grundwasserabsenkung eine bedarfsweise Bewässerung. Aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Maßnahme sowie der kleinräumigen Auswirkung ist eine nachteilige Beeinflussung des mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers auszuschließen. Durch die mechanische Reinigung des Grundwassers vor der Einleitung in die Wipper sowie dessen regelmäßige Beprobung können auch schädliche Auswirkungen auf den Vorfluter vermieden werden. Nachteilige Effekte des Vorhabens auf andere Schutzgüter sind nicht ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Referat 51 Abwasser, Abwasserabgabe, Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar zugänglich.

Jena, den 15.06.2022

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Der Präsident

Mario Suckert